

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Wir liefern nur zu den Bedingungen unserer Auftragsbestätigung. Besondere Vereinbarungen oder Bedingungen des Kunden sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
2. Bei nachträglicher Änderung der Vermögensverhältnisse des Kunden stehen uns unbeschadet der vereinbarten Zahlungsbedingungen die gesetzlichen Rechte zu. Die gleichen Rechte haben wir dann, wenn unsere Ansprüche aus dem Liefervertrag bereits bei dessen Abschluss gefährdet waren.
3. Von uns genannte Lieferfristen oder –Termine sind unverbindlich. Bindende Zeitbestimmungen müssen aus-drücklich schriftlich als solche gekennzeichnet sein. Wird unsere Liefermöglichkeit durch Maschinenschaden, Rohstoffmangel oder sonstige Betriebs- oder Transportstörungen, durch Lieferverzögerungen unserer Vorlieferanten oder durch höhere Gewalt (wie z. B. Streik, behördliche Maßnahmen u. ä.) behindert, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend, sofern wir nicht von dem Recht Gebrauch machen, vom Vertrag zurückzutreten. Sind wir mit unserer Leistung im Verzug, so beanspruchen wir eine Nachfrist, die der vorgesehenen Frist entspricht, mindestens aber eine Nachfrist von vier Wochen. Nach dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten; Ersatz des Verzugs Schadens oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann nicht gefordert werden. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Sie gelten als selbstständige Geschäfte. Etwaige während der Lieferzeit auftretende Kurs-Fracht Zolländerungen berechtigen uns zu entsprechenden Preisänderungen nach dem Abschluss.
4. Auch bei frachtfreier Lieferung oder Verwendung unserer Transportmittel geht die Gefahr mit der Absendung auf den Kunden über.
5. Beanstandungen sind nicht möglich bei geringen Farbabweichungen sowie bei Differenzen der Abmessungen, branchenübliche Werte nicht übersteigend bzw. innerhalb der Dicke und des Gewichts, wenn diese Differenzen der Anforderungen von Güterrichtlinien oder Normen liegen. Das gleiche gilt bei Abweichungen unserer Ware von Mustern und Proben, die grundsätzlich unverbindlich sind, insbesondere bei technischem Fortschritt. Bei Lieferung von Ware zweiter Wahl beschränkt sich das Rückrecht darauf, dass Ausschussware geliefert worden sei. Aufträge können mit Mengenabweichungen bis zu 10%, bei Sonderanfertigungen bis zu 20%, ausgeliefert werden.
6. Erkennbare Mängel müssen schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware geltend gemacht werden. Lieferschein und Aufklebe-Etiketten müssen der Beanstandung beigelegt werden. Rügen sind ausgeschlossen, wenn die Ware verlegt oder sonst in Be- oder Verarbeitung genommen worden ist. Der Verarbeiter hat sich vor Beginn der Be- oder Verarbeitung der Ware davon zu überzeugen, dass die Ware zur Beanstandung keinen Anlass gibt.
7. Bei von uns anerkannter Mängelrüge haben wir nach unserer Wahl das Recht zur Ersatzlieferung mit erneuter Lieferfrist, zur Rücknahme gegen Warengutschrift oder zur Nachbesserung. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche, wie Wandlung, Minderung und Schadenersatz, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Wir haften nicht für Unfälle, Betriebsstörungen oder sonstige Schäden oder Nachteile, die unseren Kunden oder Dritten aus unseren Lieferungen entstehen.
8. Wird die Ware nicht rechtzeitig abgenommen, so steht uns nach unserer Wahl das Recht zu, nach Ablauf einer Nachfrist von 10 Tagen den Kaufpreis zu berechnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn keine Lieferfrist vereinbart wurde und der Kunde trotz Aufforderung die Ware innerhalb einer Frist von 10 Tagen nicht abnimmt.
9. Die Lieferung unserer Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen:

Die Vorbehaltsware bleibt bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen auch der künftigen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung oder sonstigem Rechtsgrund, einschließlich eines etwa zu Lasten des Kunden gehenden Konto-Korrent-Saldos, unser Eigentum. Soweit sich bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware kraft Gesetzes für uns Miteigentumsanteile ergeben, gelten diese Anteile als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde ist vorbehaltlich eines uns jederzeit zustehenden Widerrufs zugefugt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zu neuen Sachen zu verarbeiten. Diese Verarbeitung von Vorbehaltsware durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgt stets für uns als Hersteller, wobei der Umfang unseres Miteigentumsanteils sich aus dem Verhältnis des Wertes

unserer Ware zum Wert des Fertigfabrikats ergibt. Wenn und soweit der Kunde im Falle der Verarbeitung gleichwohl Eigentum oder Miteigentum an der neu hergestellten Sache erwirbt, wird schon jetzt vereinbart, dass das Eigentum oder Miteigentum des Kunden zur Sicherung unserer sämtlichen auch der künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung oder sonstigem Rechtsgrund auf uns übergeht. Der Kunde bleibt als Entleiher zum unmittelbaren Besitz oder Mitbesitz an der neuen Sache berechtigt. Die zur Sicherung an uns übertragenen Miteigentumsanteile gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verkaufen oder sonst abzusetzen. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen etc. ist er nicht ermächtigt; etwaige Pfändungen und sonstige Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Dritte hat der Kunde auf unsere Rechte hinzuweisen. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware weiter, so tritt er schon jetzt erfüllungshalber bis zur völligen Abdeckung seiner Verbindlichkeiten uns alle aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit sämtlichen Nebenrechten ab. Ist das Entgelt der Vorbehaltsware in einer Gesamtforderung des Kunden enthalten, die ein Entgelt für im Vorbehaltseigentum Dritter stehende Materialien einschließt, so ist die Abtretung der Höhe nach auf den von uns dem Kunden berechneten Netto-Verkaufspreis unseres Materials zuzüglich eines Aufschlags von 20% begrenzt. Der Kunde ist trotz Abtretung an uns zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber fristgerecht nachkommt. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde jederzeit die Schuldner der abgetretenen Forderungen und den Forderungsbetrag zu spezifizieren und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, so sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt. Die Rücknahme gilt nicht als Ausübung des Rücktrittsrechtes. Wir sind berechtigt die zurückgenommene Ware für Rechnung des Kunden freihändig zu einem den Umständen nach angemessenen Preis zu verwerten. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unserer Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung verpflichtet, die Auswahl der Sicherheiten bleibt uns überlassen. Bei Annahme von Wechseln oder Schecks, zu der wir nicht verpflichtet sind, gilt die Zahlung erst mit der Einlösung als erfolgt; bis zu diesem Zeitpunkt gelten die vorstehenden Bedingungen.

10. **Zahlungsbedingungen:** Kürzungen von Skonti können nur erfolgen, wenn diese ausdrücklich in der Rechnung vermerkt sind und auch nur in der Höhe der festgesetzten Zeit nach Rechnungsdatum.
11. Unsere Mitarbeiter haben keine Inkassovollmacht. Gleichwohl gelten an sie geleistete Zahlungen als Erfüllung erst mit Eingang bei uns.
12. Bei Wechselannahme gehen Diskont und Spesen zu Lasten des Kunden. Eine Verpflichtung zur Wahrnehmung wechsel- oder scheckmäßiger Rechte wird nicht übernommen.
13. Sämtliche Zahlungen werden zunächst auf Zinsen und Kosten, dann auf die jeweils älteste Forderung verrechnet. Entgegenstehende Anweisungen des Kunden sind unwirksam.
14. Gerät der Kunde mit der Bezahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug oder wird ein fälliger Wechsel oder Scheck nicht eingelöst, so werden alle uns gegen den Kunden noch stehenden Forderungen einschließlich aller Wechsel- oder Scheckforderungen zur sofortigen Zahlung fällig.
15. Ab Fälligkeit können wir ohne besondere Inverzugsetzung Zinsen in Höhe des jeweils für Frankfurt am Main üblichen Bruttozinzsatzes für Kredite in laufender Rechnung (einschließlich sämtlicher sonst etwa von der Bank berechneten Spesen und Vergütungen), mindestens aber 2% über Bundesbank-Diskontsatz berechnen.
16. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen nicht anerkannter Mängelrügen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
17. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus dem Liefervertrag ist ausgeschlossen.
18. Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen hierdurch nicht berührt.
19. Erfüllungsort für alle Ansprüche ist Heusenstamm. Ausschließlicher Gerichtsstand ist – auch in Wechsel- und Schecksachen – ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht Offenbach am Main oder nach unserer Wahl das Gericht am Sitz des Kunden.